

KREUZZÜGE UND THUNFISCHE

Die neue Vorlesung „Weltwirtschaftsrecht“ im Bachelor Studium Wirtschaftsrecht

>> Von Rainer Gildeggen > *Kreuzzüge*

Im März 2003 begannen die USA und die „Koalition der Willigen“ den Zweiten Irakkrieg. Die Koalitionstruppen besetzten das Land, setzten den Diktator Hussein ab und ließen ihm den Prozess machen. Sie fanden keine Massenvernichtungswaffen und stürzten den Irak in ein tiefes Durcheinander mit hohen menschlichen Verlusten und wirtschaftlichen Schäden auf beiden Seiten. Für einen völkerrechtlich Interessierten war die rechtliche Bewertung des Irakkrieges recht einfach. Der Krieg war weder als kolonialer Angriffskrieg um Ölquellen, noch als Kreuzzug auf Eingebung einer höheren Macht, noch als Folge eines Sohn-Vater Konflikts zwischen dem jüngeren und älteren Präsidenten Bush, noch zur Absetzung eines Diktators aus humanitären Gründen oder zur präventiven Abwendung einer Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen begründet. Er war völkerrechtswidrig.

Der Einsatz von Gewalt zwischen Staaten, ein Krieg also, ist nach der UN-Charta grundsätzlich verboten. Das Völkerrecht kennt aber Ausnahmen:

- Völkerrechtlich ausdrücklich geregelte Ausnahmen bestehen nur im Fall eines unmittelbaren Angriffs auf einen Staat oder einen Verbündeten oder bei Vorliegen eines Beschlusses des Sicherheitsrats. Die Voraussetzungen für beide Ausnahmen lagen beim Irakkrieg von 2003 nicht vor.
- Neben den ausdrücklich geregelten Ausnahmen setzt sich im Völkergewohnheitsrecht seit dem Kosovokrieg die Auffassung durch, dass ein Krieg auch aus humanitären Gründen zum Schutz von Bevölkerungen gerechtfertigt sein kann. Zwar hatte der Diktator Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verantworten, der Irakkrieg wurde aber letztlich nicht damit begründet, dass er eine drohende humanitäre Katastrophe abwenden sollte.
- Als vierter Grund für den Einsatz von Gewalt im Völkerrecht könnte die Doktrin der Präventiven Selbstverteidigung herangezogen werden. Nach dieser in der nationalen Sicherheitsstrategie der USA im Jahr 2002 bekanntgegebenen Doktrin, die von den meisten Staaten als Grund für den Einsatz von Gewalt nicht anerkannt wird, behält sich die USA vor Krieg zu führen, ohne dass sie unmittelbar bedroht wird, wenn dadurch ein mögliches zukünftiges Bedrohungspotential ausgeschaltet werden kann. Da später keine Massenvernichtungswaffen im Irak gefunden wurden und die Daten, mit denen das Vorhandensein dieser Waffen im Irak vor dem Sicherheitsrat schon nicht ausreichend gesichert waren, waren selbst dann, wenn präventive Selbstverteidigung als Kriegsgrund anerkannt würde, dessen Voraussetzungen nicht erfüllt.
- Spätere UN Resolutionen erklärten den Krieg nicht nachträglich für rechtmäßig.

Trotz der klaren Rechtslage fand der Krieg statt und wurde von der Völkergemeinschaft nicht unterbunden. Schlimmer noch: wäre der Irakkrieg im Jahre 2003 offen als völkerrechtswidriger Angriffskrieg bewertet worden, dann hätten die verantwortlichen Politiker in Deutschland wohl sämtliche Beihilfehandlungen für diesen Krieg stoppen müssen. Sie hätten die amerikanischen Basen auf deutschem Territorium schließen und jegliche Unterstützungshandlung für den Krieg unterlassen müssen. Sonst hätten sie wohl gegen nationales und völkerrechtliches Strafrecht verstoßen. Die politischen Konsequenzen eines offenen Bruchs mit den USA wären unüberschaubar gewesen.

Der Beispielfall macht Kernprobleme des Weltwirtschaftsrechts deutlich. Weltwirtschaftsrecht ist ein Gebiet des Völkerrechts, das vor allem die Rechtsbeziehungen zwischen Staaten regelt. Im Völkerrecht gibt es keinen zentralen internationalen Gesetzgeber, wohl aber einen Ordnungsrahmen, der in neuerer Zeit vor allem durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Staaten zustande gekommen ist. Beispiele solcher Vereinbarungen sind die UN-Charta, das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT), die Seerechtskonvention, das Kyoto-Protokoll usw. Für manche dieser Abkommen sind bei Streitigkeiten bestimmte Gerichte zuständig. Viele internationale Streitigkeiten können aber nur dann von internationalen Gerichten entschieden werden, wenn auch der Beklagte mit der Zuständigkeit des Gerichts einverstanden ist. Da sich niemand gerne verurteilen lässt, scheitern viele Verfahren an der fehlenden Zuständigkeit etwa des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag. Schließlich können Urteile faktisch häufig nicht vollstreckt werden. Weigert sich nämlich ein im Prozess unterlegener Staat ein Urteil anzuerkennen und ihm zu folgen, dann gibt es oft keine Möglichkeit, das Urteil mit Gewalt gegen den

unterlegenen Staat durchzusetzen. Gerade der Irakkrieg zeigt die scheinbare Schwäche des Völkerrechts. Der Internationale Gerichtshof wäre mangels Einverständnis der USA mit einem Gerichtsverfahren über die Rechtmäßigkeit des Krieges nicht zuständig gewesen und wer hätte, selbst wenn es zu einem Urteil gekommen wäre, ein solches gegen die USA und die Koalition der Willigen vollstrecken wollen?

Ist Völkerrecht deshalb ein nettes Hobby ohne Gestaltungskraft für europäische Intellektuelle, wie manche amerikanische Realpolitiker zu Beginn des 21. Jahrhunderts behauptet haben? Völkerrecht, wie viele Rechtsregeln, verkörpert oft auch Menschheitserfahrungen. Seit den Gesetzessammlungen der Sumerer und Babylonier, die zwischen 2000 und 1000 vor Christus verfasst wurden, sammeln Menschen Rechtsregeln, nach denen sie Konflikte lösen. Manche Regeln, die später ergänzt oder auch neu formuliert werden, erhalten sich über Generationen, weil sie funktionieren, d.h. soziale Konflikte effizient lösen. Auch das völkerrechtliche Gewaltverbot und seine Durchbrechungen sind das Ergebnis leidvoller historischer Erfahrungen. Es erlaubt seit knapp 100 Jahren Kriege nur in wenigen, bestimmten Ausnahmefällen, weil es bei Kriegen selten Gewinner gibt. Der Irakkrieg bestätigt eindrucksvoll, dass das Hinwegsetzen über in Regeln gegossene Menschheitserfahrung ins Chaos führt. Auch wenn Völkerrecht daher oft nicht durchsetzbar ist, kann es eine Richtschnur für das richtige Verhalten von Staaten sein.

Thunfische

Im Ersten Thunfischstreit von 1991 ging es um mexikanische Fangmethoden von Thunfisch, die auch bestimmten Delphinarten, die Thunfischschwärme begleiteten, zum Verhängnis wurden. Die USA verfügten deshalb Importbeschränkungen für mexikanischen Thunfisch. In dem dagegen von Mexiko eingeleitete Verfahren vor dem Streitschlichtungspanel der Welthandelsorganisation (WTO) wurden die Importbeschränkungen der USA für rechtswidrig erklärt, weil sie den durch das Allgemeine Zoll und Handelsabkommen (GATT) liberalisierten Handel zwischen den Mitgliedstaaten in unzulässiger Weise beschränkten. Umweltschutzerwägungen, so stellte das Panel fest, könnten Handelsbeschränkungen nicht rechtfertigen.

Diese verbindliche und durchsetzbare Entscheidung der WTO, die zwischenzeitlich in ihren Folgen durch spätere Entscheidungen längst revidiert ist, hat das Ansehen und die Reputation der WTO grundlegend beschädigt und Globalisierungsgegner von Seattle über Rom bis Davos auf die Straßen gebracht. Das GATT dient der Liberalisierung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zur Steigerung des globalen Wohlstandes. Es verbietet den Mitgliedstaaten in weitem Umfang Handelshemmnisse einzuführen. Menschenrechtsverletzungen, die Verletzung von Arbeitsstandards, die Nichteinhaltung von Umweltstandards und die Förderung von Entwicklungsländern konnten traditionell Handelshemmnisse nicht rechtfertigen. Da diese Anliegen oft nur Scheinargumente für Handelshemmnisse waren, die tatsächlich zum Schutz inländischer Unternehmen eingeführt wurden, schloss das GATT sie lange Zeit als Rechtfertigung für Handelsbeschränkungen aus. Damit musste es sich den Vorwurf gefallen lassen ein Regelwerk zu sein, das nur der Erschließung von Märkten im Interesse transnationaler Konzerne gegen Bürgerinteressen und Interessen der Entwicklungsländer dient. Von diesem Vorwurf haben sich die WTO und das GATT bis heute nicht erholt, wie die anhaltenden Proteste der Globalisierungsgegner und seine stockende Fortentwicklung im Rahmen der Doha-Runde zeigen.

Die wirkliche Bedeutung des GATT liegt darin, dass es den Ordnungsrahmen für die globale Vermarktung von Produkten durch Verweis auf Normen und Standards festlegt, die teilweise in Hinterzimmern mit zweifelhafter Legitimation festgelegt werden, und die dann zwangsweise auch gegenüber so mächtigen Handelsblöcken wie der Europäischen Union durchgesetzt werden können. Wer diese Strukturen kennt, kann sie zu seinem Vorteil nutzen, was auch für die deutsche Exportwirtschaft von großer Bedeutung ist.

Der Thunfischfall und die Auseinandersetzung mit dem GATT führen in komplexe Fragestellungen des Welthandels ein. Sie zeigen das Zusammenwirken von Recht und Politik, illustrieren die Schwierigkeiten bei der Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Welthandel und verdeutlichen das ambivalente Verhältnis zwischen Wirtschafts- und Bürgerinteressen. Der Thunfischfall stellt zudem einen hocheffizienten internationalen Streitschlichtungsmechanismus mit Durchsetzungskraft im Völkerrecht vor.

Was die Vorlesung Weltwirtschaftsrecht erreichen will

Der Irakkrieg und der Thunfischfall sind zwei der vielen Beispielfälle aus der neuen Vorlesung Weltwirtschaftsrecht, die 2008 im ersten Semester des Studiengangs Wirtschaftsrecht eingeführt wurde. Völkerrecht gilt traditionell als Orchideenfach der juristischen Ausbildung, das für die Alltagsarbeit der Juristen nicht von Belang ist. Der Studiengang hat die Vorlesung dennoch in sein Curriculum aufgenommen, weil solch eine Betrachtungsweise in einer globalisierten Welt nicht mehr zeitgemäß ist. Drei Gründe waren dafür ausschlaggebend:

- Erstens ermöglicht die Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht, die Entstehung einer globalen Rechtsordnung zu verfolgen und dabei Grundlagen des Rechts und seiner Bedingtheit von Macht und Politik zu erkennen.
- Zweitens wird immer deutlicher, dass viele Rechtsregeln unserer nationalen Rechtsordnung ohne Kenntnis ihres europäischen und internationalen Ursprungs gar nicht mehr verstehbar sind. Viele Regelungen des deutschen Rechts sind nur noch sprachliche Umsetzungen von in Europa oder auf globalen Foren beschlossenen Normen.
- Drittens ist es zunehmend notwendig, sich im globalen Ordnungsrahmen orientieren zu können. Wer beispielsweise die Standards für Bremsen in PKW, für Inhaltsstoffe in Lebensmitteln oder für Farben in Spielzeugen verändern will, weil er ein neues Produkt entwickelt hat und vermarkten will, oder wer mit Marken oder Patenten Gewinne zu erzielen hofft, kann nicht mehr nur national denken. Produkte sollen global vermarktet werden und daher ist es sinnvoll, deren Standards auch global festzulegen. Auch Umweltschutz oder Menschenrechte kann erfolgreich nur fördern, wer weiß, an welchen Schaltstellen des globalen Gefüges er seine Argumente vorbringen muss.

Die Vorlesung „Weltwirtschaftsrecht“ trägt daher zum besseren Verstehen von Recht und von den Zusammenhängen unserer globalisierten Welt bei. Bemerkenswert war das große Interesse vieler Studierenden an der Vorlesung, das sich durch rege Teilnahme an den Diskussionen und die teilweise außerordentlich sorgfältige Vorbereitung auf die Vorlesung zeigte

Professor Dr. Rainer Gildeggen LL.M.

lehrt Wirtschaftsprivatrecht mit Schwerpunkt
Europäisches und Internationales Recht.